

## **Anhang zum Tagesordnungspunkt 9 Satzungsänderung**

### **Präambel – komplett neu**

Der Süderneulander Sportverein e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter und Identitäten. Unbenommen hiervon wird zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – jedoch immer auf alle Geschlechter und Identitäten.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

### **§ 1 Name und Sitz**

*Bisher:* Er ist am 23. Februar 1968 gegründet worden und im Vereinsregister des Amtsgerichts Norden unter der Nr. VR 299 eingetragen worden.

*Neu:* Er ist am 23. Februar 1968 gegründet worden und im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nr. VR 120080 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

*Bisher:* Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

*Neu:* Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, parteipolitischer, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

## § 6 Gliederung des Vereins

*Bisher:* Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche jeweils für eine bestimmte Sportart zuständig sind.

Sie werden von einem Spartenleiter oder dessen Stellvertreter betreut, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

*Neu:* Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche jeweils für bestimmte Sportarten zuständig sind.

Sie werden von einem Spartenleiter oder dessen Stellvertreter betreut, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung regeln.

## § 10 Ausschließungsgründe

*Bisher:* 1) Durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

2) b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

*Neu:* 1) Durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

2) b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt oder

c) gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt oder

d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten oder durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins

oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet oder  
e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

### **§ 11 c Rechte der Mitglieder**

*Bisher:* c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

*Neu:* c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen auszuüben.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

*Bisher:* Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

*Neu:* Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Auf Beschluss des Vorstandes kann eine (auch außerordentliche) Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell (hybrid) über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres, abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Jahreshauptversammlung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres, abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Bekanntgabe erfolgt mindestens durch Aushang im Aushangkasten beim Vereinsheim. Ergänzend können Ankündigungen in Print- und/oder

Anträge zur Tagesordnung sowie Anträge, über die beschlossen werden soll, sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.....

Online-Medien sowie mittels elektronischer Kommunikationswege erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sowie Anträge, über die beschlossen werden soll, sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationswege einzureichen....

### **§ 15 d) Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

*Bisher:* d) Wahl von 3 Kassenprüfern

*Neu:* d) Wahl von 2 Kassenprüfern

### **§ 16 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung (Überschrift)**

*Bisher:* Tagesordnung

*Neu:* Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

### **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

*Bisher:*

3) Der Schatzmeister ...

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Außerdem führt der Schatzmeister die Mitgliederlisten.

4) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr ...

5) Der Leiter des Sportbetriebes (Sportwart) bearbeitet sämtliche fachübergreifende Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat das Recht an allen Übungs- und Sportveranstaltungen sowie Vereinsausschusssitzungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen, teilzunehmen.

6) Der Vereinsjugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. ...

*Neu:*

3) Der Schatzmeister ...

Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Außerdem führt der Schatzmeister die Mitgliederlisten.

4) Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr ...

5) Der Leiter des Sportbetriebes (Sportwart) bearbeitet spartenübergreifende Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sparten und Fachausschüssen. Er hat das Recht an allen Übungs- und Sportveranstaltungen sowie Vereinsausschusssitzungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen, teilzunehmen.

6) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. ...

7) Der Werbe- und Pressewart hat im Zusammenwirken mit den Abteilungen für die Darstellung des Vereins nach außen zu sorgen.

7) Der Werbe- und Pressewart hat im Zusammenwirken mit den Sparten für die Darstellung des Vereins nach außen zu sorgen.

### § 19 Vereinsfachausschüsse

*Bisher:* Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet....

*Neu:* Die Vereinsfachausschüsse werden für jede Sparte im Verein gebildet.....

### § 20 Ehrenrat

*Bisher:* Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern....

*Neu:* Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern....

### § 23 Allgemeine Bestimmungen

*Bisher:*

... Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben

oder durch mündliche Vereinbarung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Bei Wahlen (Entscheidungen, welche Personen bestimmte Ämter wahrnehmen sollen) kann ...

*Neu:*

... Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben auf elektronischen Weg (bspw. E-Mail oder andere elektronische

Kommunikationswege) oder durch mündliche Vereinbarung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen oder mittels elektronischer Kommunikations- und Abstimmungsmittel.

Bei Wahlen (Entscheidungen, welche Personen bestimmte Ämter wahrnehmen sollen) kann ...

### **§ 29 Vereinsordnungen** – komplett neu

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, anzupassen und aufzuheben:

- a. Geschäftsordnung,
- b. Jugendordnung,
- c. Datenschutz- und Datensicherheitsordnung,
- d. Spartenordnungen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 30 Salvatorische Klausel** – komplett neu

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 31 Schlussbestimmungen** – komplett neu

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2024 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Versionen treten damit außer Kraft.